OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302517/5/GS/CJ

Datum:
Linz, 4. März 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des K T, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. F H, Dr. O U, Mag. A M, Mag. T L, Mag. J L, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 05.09.2019, GZ: BHVB/919170010808/19, wegen einer Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 04.12.2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfallen sämtliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 05.09.2019, GZ: BHVB/919170010808/19, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 33 Abs. 1 iVm. § 111 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz zwei Geldstrafen in der Höhe von jeweils 1.500 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Tagen und 15 Stunden verhängt. Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit: 26.10.2018, 15:35 Uhr
Ort: x

Sie haben als Dienstgeber nachstehende Personen, bei welchen es sich um in der Krankenversicherung pflichtversicherte Personen handelt, zumindest am 26.10.2018 um 15:35 Uhr beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der zuständigen Krankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurden.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, die Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst nach der Kontrolle durch die Finanzpolizei erstattet.
1.
Name: I B, geb. x
Arbeitsantritt: 26.10.2018, 08:00 Uhr
Beschäftigungsort: x
2.
Name: A S, geb. x
Arbeitsantritt: 26.10.2018, 08:00 Uhr
Beschäftigungsort: x

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1.-2.: «111 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. « 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG“

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass am 26.10.2018 von Organen der Finanzpolizei in T, Straß neben Nr. x, eine Kontrolle durchgeführt worden wäre. Neben dem Bauherren wären folgende Personen in verschmutzter Arbeitskleidung bei Bau- und Maurerarbeiten angetroffen worden:

S A, geb. x, österreichischer Staatsangehöriger, ohne SV-Anmeldung,
B I, geb. x, serbischer Staatsangehöriger, ohne SV-Anmeldung und arbeitsmarktrechtlicher Bewilligung,
Tx I, österreichischer Staatsangehöriger, Bruder des Bauherren,
T R, mazedonischer Staatangehöriger, Bruder des Bauherren.

Der Bauherr T K wäre am 02.11.2018 niederschriftlich zu den Vorkommnissen auf seiner Baustelle befragt worden. Der Bf führe an, dass I B sein Onkel und A S ein Freund von ihm seien. A S sei Dienstnehmer seines Vaters F T. Es seien keinerlei Beweise über die Ausführungen eingebracht worden. Ein behauptetes, ohne entsprechenden Nachweis belegtes Verwandtschafts- bzw. Freundschaftsverhältnis reiche nicht aus, um die Erbringung eines Gefälligkeits- und Freundschaftsdienstes darzulegen. Abschließend werde angeführt, dass beide Herren nachträglich für den 26.10.2018 bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse als Arbeiter beim Bf als Dienstgeber zur Sozialversicherung angemeldet worden wäre und es sei daher jedenfalls von einer Beschäftigung im Sinne des ASVG auszugehen.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, der Beschwerde Folge zu geben und das Strafverfahren einzustellen, in eventu das Straferkenntnis abzuändern und die Strafhöhe herabzusetzen. Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass es sich bei Herrn I B um ein Familienmitglied des Beschuldigten handle. I B habe im Rahmen der familienhaften Mitarbeit unentgeltlich den Bf unterstützt. Es handle sich um einen Verwandten aus Mazedonien. Der Bf sei der Neffe von I B. Es sei herkunftsbedingt üblich, dass Familienangehörige ihre Verwandten bei Arbeiten unentgeltlich unterstützen. Dies treffe auch auf den gegenständlichen Sachverhalt zu. I B habe seinem Neffen unentgeltlich und ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein, im Rahmen seines Familienbesuchs in Österreich geholfen. Er habe dem Bf nur kurzfristig an einem Tag geholfen. Zwischen A S und dem Bf bestehe zwar kein Verwandtschaftsverhältnis, allerdings handle es sich bei A S um einen langjährigen und guten Freund des Bf. Entsprechend den Aussagen von A S bei der Befragung durch die Finanzpolizei und der schriftlichen Erklärung seinerseits wäre dieser unentgeltlich auf der Baustelle tätig gewesen. A S habe dem Bf ebenso unentgeltlich und ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein, geholfen. Es sei nicht von einem Dienstverhältnis auszugehen, auch habe er den Bf nur kurzfristig an diesem Tag geholfen. Die nachträgliche Anmeldung der beiden Herren bei der Oö. Gebietskrankenkasse stelle jedenfalls kein Anerkenntnis dar. Beim Bf scheinen keinerlei einschlägige Vorverurteilungen auf. Die Strafbemessung sei daher für den ausdrücklich bestrittenen Fall des rechtswidrigen Handelns des Bf unverhältnismäßig hoch bemessen.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde mit Schreiben vom 14.10.2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

am 04.12.2019, an welcher der Bf persönlich in Anwesenheit seines Rechtsvertreters sowie ein Vertreter des Finanzamtes teilgenommen haben.

II. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Am 26.10.2018 wurde gegen 15.35 Uhr von Organen der Finanzpolizei Gmunden/Vöcklabruck in x, eine Kontrolle durchgeführt. Das kontrollierte Grundstück steht im Eigentum des Beschwerdeführers K T. Im Rahmen der Kontrolle wurden neben dem Bauherrn nachstehend angeführte Personen in verschmutzter Arbeitsbekleidung bei Bau- und Maurerarbeiten für eine Einzelgarage angetroffen:

S A, SVNr. x, österreichischer Staatsangehöriger, zum Kontrollzeitpunkt keine Anmeldung zur Sozialversicherung;
B I, geb. 02.05.1985, serbischer Staatsangehöriger, zum Kontrollzeitpunkt ohne Sozialversicherungsanmeldung und arbeitsmarktrechtlicher Bewilligung, Onkel des Bf;
T I, SVNr: x, österreichischer Staatsangehöriger, Bruder des Bauherrn;
T R, SVNr:, mazedonischer Staatsangehöriger, Bruder des Bauherrn.
Die vier genannten Personen haben gemeinsam mit dem Bf am Nationalfeiertag auf der Baustelle gearbeitet, um eine Einzelgarage zu errichten. Am Kontrolltag waren die betretenen Personen mit Aufmauerungsarbeiten für die Einzelgarage beschäftigt. Ziegel und Werkzeuge vom Bf waren auf der Baustelle vorhanden. I B, der Onkel des Bf (die Oma des Bf und der Vater von I B waren Cousine und Cousin), war zum Kontrollzeitpunkt in Oberösterreich zu Besuch bei Verwandten, sonst lebt er in Serbien. Das Verwandtschaftsverhältnis ist sehr eng, es gibt immer wieder Verwandtschaftstreffen, der Bf fährt oft zu seinem Onkel nach Serbien auf Urlaub, I B kommt fallweise nach Österreich zu Besuch. Bei seinem Besuch kurz vor dem 26.10.2018 hat I B seinem Neffen spontan seine Mithilfe für den 26.10.2018 beim Garagenbau angeboten.

Auf dem Grundstück befanden sich bereits ein Einfamilienhaus und Garagen, die vom Bf seit längerem vermietet werden. Nunmehr sollte eine weitere Einzelgarage errichtet werden.

Mit A S ist der Bf in Österreich zusammen aufgewachsen. Er ist mit ihm seit der Schulzeit sehr eng befreundet. A S hat dem Bf am Kontrolltag, dem österreichischen Nationalfeiertag, seine Mithilfe beim Bau der Einzelgarage angeboten. Der Bf wiederum hat A S bereits bei der Sanierung seiner Wohnung und bei einem Umzug unentgeltlich geholfen.
A S und I B halfen dem Bf unentgeltlich. Über Entgelt wurde nicht gesprochen, da man sich konkludent aufgrund der nordmazedonischen bzw. serbischen Tradition

immer wieder gegenseitig unentgeltlich geholfen hat. Am 26.10.2018 versorgte der Bf die Mitarbeitenden mit Essen und Trinken.

Eine Firma hat der Bf für die Errichtung der Einzelgarage nicht beauftragt. Die Einzelgarage wurde nach der gegenständlichen Kontrolle vom Bf unter Mithilfe seines Vaters und seiner beiden Brüder innerhalb von vier Wochen fertiggestellt.

I B und A S wurden vom Bf nachträglich für den 26.10.2018 bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse auf Anraten seines Steuerberaters geringfügig als Arbeiter zur Sozialversicherung angemeldet.

Von den Organen der Finanzverwaltung wurde aufgrund der Überprüfung am 26.10.2018 ein Strafantrag an die belangte Behörde gestellt, da der Bf nach Ansicht der Kontrollorgane seiner Verpflichtung zur Anmeldung des serbischen Staatsbürgers I B und des österreichischen Staatsbürgers A S nicht nachgekommen ist.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den nachvollziehbaren und glaubhaften Schilderungen des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Insbesondere wurde die gelebte Verwandtschaftsbeziehung zu seinem serbischen Onkel I B und das seit Kindheitstagen bestehende enge Freundschaftsverhältnis zu A S nachvollziehbar dargestellt. Insgesamt bestehen daher keine Zweifel an engem familiären Kontakt bzw. Freundschaft zwischen dem Bf und den angeführten Personen. Der Bf hat bereits im Zuge seiner niederschriftlichen Einvernahme ausgesagt, dass die angeführten Personen für ihre Hilfeleistung am österreichischen Nationalfeiertag keine Bezahlung erhalten haben. Dies hat er konkludent angenommen, da es aufgrund der nordmazedonischen bzw. serbischen Tradition Usus ist, sich gegenseitig unentgeltlich zu helfen. Dies wurde vom Bf in der Verhandlung nachvollziehbar und glaubwürdig geschildert und ist beim Bf auch schon des Öfteren der Fall gewesen. Aufgrund der Tatsache, dass die beiden angeführten Personen lediglich am Nationalfeiertag mitgearbeitet haben, der Onkel sich spontan im Rahmen seines Österreichbesuches zur Mithilfe entschlossen hat und die Einzelgarage nach der Kontrolle innerhalb von vier Wochen vom Bf mit seinen beiden Brüdern und seinem Vater fertiggestellt wurde, ist vielmehr nachvollziehbar, dass Getränke und Jause zur Verfügung gestellt wurden und dies nicht als Gegenleistung für die Arbeitstätigkeit gewertet werden kann, sondern dies gerade in diesem Kulturkreis Usus ist aus Gastfreundschaft. Für die erkennende Richterin steht aufgrund er Eindrücke in der mündlichen Verhandlung die enge familiäre und enge freundschaftliche Beziehung im Vordergrund und führte dies zu den Hilfeleistungen im Zuge der Bauarbeiten.

IV. Rechtliche Erwägungen:

Gemäß § 4 Abs. 2 erster Satz ASVG ist Dienstnehmer im Sinn dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.
Gemäß Abs. 2 leg. cit gilt Abs. 1 für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, dass die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wär, zu erstatten sind.
Gemäß § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber im Sinn dieses Bundesgesetzes derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs-(Lehr-)Verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistung Dritter anstelle des Entgelts verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

§ 111 Abs. 2 ASVG besagt: Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar mit Geldstrafe von 730 Euro bis zu 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis 5.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem Handeln nach Abs.1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Dem Bf wird im gegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfen, er habe als Dienstgeber die beiden namentlich angeführten Personen am 26.10.2018 als Dienstnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt ohne vorheriger Anmeldung beschäftigt. Der Bf führt dazu im Wesentlichen aus, dass die beiden Personen unentgeltlich mitgeholfen haben, da es im nordmazedonischen bzw. serbischen Kulturkreis unter Verwandten und engen Freunden so Usus ist.

Wird jemand bei der Erbringung von Dienstleistungen, d.h. arbeitend, unter solchen Umständen angetroffen, die nach der Lebenserfahrung üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten, ist die Behörde berechtigt, von einem Dienstverhältnis im üblichen Sinn auszugehen, sofern im Verfahren nicht jene atypischen Umstände dargelegt werden, die einer solchen Deutung ohne nähere Untersuchung entgegenstehen (VwGH vom 23.4.2013, Zl. 98/08/0270). Spricht also die Vermutung für ein Dienstverhältnis, dann muss die Partei ein ausreichend substantiiertes Vorbringen erstatten, aus dem man anderes ableiten kann (VwGH 19.12.2012, 2012/08/0165).

Der Bf verantwortet sich damit, dass die auf der Baustelle angetroffenen Personen einen Freundschafts- bzw. Gefälligkeitsdienst geleistet haben.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind als Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienste kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste anzusehen, die vom Leistenden auf Grund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsempfänger erbracht werden und die einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standhalten (vgl. VwGH 19.12.2012, 2012/08/0165 mwN).

Für die Abgrenzung zwischen einem Gefälligkeitsdienst und einer Beschäftigung ist eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Dabei trifft die Partei – unabhängig von der grundsätzlichen Verpflichtung der Behörde zur amtswegigen Erforschung des für die Entscheidung notwendigen Sachverhaltes

und über die oben erwähnte Darlegungspflicht hinaus – eine entsprechende Mitwirkungspflicht, zumal es sich bei den zur Beantwortung der Frage, ob ein Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienst vorliegt, maßgeblichen Umständen und Motiven um solche handelt, die zumeist der Privatsphäre der Partei zuzuordnen sind und der Behörde nicht ohne weiteres zur Kenntnis gelangen. Es ist in diesen Fällen daher Sache der Partei, entsprechend konkrete Behauptungen aufzustellen und Beweise anzubieten (vgl. wiederum VwGH 19.12.2012, 2012/08/0165 mwN).

Bei der Frage, ob ein Dienstverhältnis oder familienhafte Mitarbeit vorliegt, handelt es sich stets um eine Einzelfallbeurteilung. Nach der Judikatur des VwGH ist vom Bf eine spezifische Bindung oder Nahebeziehung darzulegen, die ein für die Erbringung von Freundschafts- oder Gefälligkeitsdiensten nachvollziehbares bzw. glaubhaftes Motiv bilden könnte.

Im vorliegenden Fall stehen aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens die engen familiären Beziehungen und die langjährige innige Freundschaft zwischen dem Bf und den beiden angeführten Personen fest. Dieses enge Verhältnis ist auch der Grund dafür, dass es gegenseitige Hilfe bei diversen Tätigkeiten gibt. Die Garage wurde vom Bf nach der Kontrolle auch mit seinen beiden Brüdern und seinem Vater in Eigenleistung fertiggestellt. Unzweifelhaft ist im gegenständlichen Fall bei der Mithilfe der beiden genannten Personen am Nationalfeiertag von einer kurzfristigen Tätigkeit auszugehen, die spontan kurz vorher vereinbart wurde. An der Freiwilligkeit der Leistung besteht aufgrund der Ausführungen in der mündlichen Verhandlung keine Zweifel. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht deswegen davon aus, dass bei den Aufmauerarbeiten an der Einzelgarage keine persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit zum Bf im Vordergrund stand, sondern diese Tätigkeit aufgrund des familiären freundschaftlichen Verhältnisses unentgeltlich und freiwillig erbracht wurde. In diesem Sinne war der Bf nicht verpflichtet, die Tätigkeit des serbischen Onkels und seines Freundes vor Beginn der Arbeitsleistungen beim zuständigen Sozialversicherungsträger zu melden. Die im Nachhinein vom Bf auf Rat seines Steuerberaters sicherheitshalber erstattete Anmeldung steht dem nicht entgegen, da es sich um keine rechtskräftig entschiedene Vorfragensbeurteilung handelt. Aus den angeführten Gründen kann dem Bf somit die Verletzung der Meldung nicht angelastet werden, weshalb seiner Beschwerde Folge zu geben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger